



Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom
27. Mai 2010 bis zum 9. September 2010
über den Entwurf

zur Anpassung der Verordnungen aufgrund der
Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil.....	3
1.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Umsetzung ins Landesrecht.....	3
1.3	Anpassungen auf Verordnungsstufe	4
1.4.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Anpassung der Verordnungen aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)	5
1.4.1	Allgemeine Bemerkungen	5
1.4.2	Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)...	6
1.4.3	Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung, GebV-AuG)	7
1.5	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen.....	7
2.	Verzeichnis der Eingaben	8
II	Besonderer Teil	10
1.	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)	10
Art. 15 Abs. 3.....		10
5. Kapitel	Ausländerausweis	12
Art. 71	Ausländerausweise nach Artikel 41 Absatz 1 AuG.....	12
Art. 71a	Weitere Ausländerausweise	14
Art. 71b	Nicht biometrischer Ausländerausweis.....	15
Art. 71c	Biometrischer Ausländerausweis.....	16
Art. 71d	Erfassung der Fotografie, der Fingerabdrücke und der Unterschrift.....	17
Art. 71f	Aktualisierung des biometrischen Ausländerausweises	21
Art. 71g	Verpflichtung der Kantone	21
Art. 72 Titel	Vorweisung des Ausländerausweises	22
Art. 72a	Lesen der Fingerabdrücke.....	23
Art. 72b	Nachweis des guten Rufes	24
Art. 72c	Einreichungs- und Prüfungspflicht	25
Art. 87 Abs. 4.....		26
Art. 90a.....		26
2.	Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung).....	27
Art. 15a	Bekanntgabe biometrischer Daten	27
Art. 18 Abs. 4 Bst. g		28
Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung.....		29
3.	Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung, GebV-AuG)	30
Art. 8	Kantonale Höchstgebühren	30
Art. 8 Abs. 1.....		32
Art. 8 Abs. 2.....		34
Art. 8 Abs. 3.....		35
Art. 8 Abs. 4.....		36
Art. 8 Abs. 5.....		37
Art. 8 Abs. 6.....		37
Art. 8 Abs. 7.....		38
Art. 8 Abs. 8.....		38
Art. 8 Abs. 9.....		39

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1 Ausgangslage

Am 21. Mai 2008 wurde der Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 380/2008¹ notifiziert. Ziel dieser Verordnung ist die Einführung biometrischer Daten im einheitlichen Ausländerausweis, der in der Schweiz auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002² seit dem 12. Dezember 2008 ausgestellt wird. Am 18. Juni 2008 hat der Bundesrat die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 vorbehältlich der definitiven Genehmigung durch das Parlament angenommen.

Ziel der Einführung dieses biometrischen Aufenthaltstitels ist die Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts.

Der einheitliche biometrische Aufenthaltstitel muss, auf einem Datenchip gespeichert, ein Gesichtsbild sowie zwei Fingerabdruckbilder der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Die biometrischen Merkmale in den Aufenthaltstiteln werden nur verwendet, um mittels abgleicher Merkmale die Echtheit des Dokuments und die Identität der Inhaberin oder des Inhabers zu überprüfen.

Die erhobenen biometrischen Daten werden zur Erleichterung der Arbeit der zuständigen Kantonsbehörden bei der Erneuerung der Ausländerausweise während fünf Jahren aufbewahrt. Dies ermöglicht es den Personen mit einem Ausweis auch, diesen zu erneuern, ohne jedes Jahr das Verfahren für die Erfassung biometrischer Daten erneut durchlaufen und eine zusätzliche Gebühr dafür bezahlen zu müssen.

Die Aufbewahrung der biometrischen Daten im Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (Zentrales Migrationsinformationssystem, ZEMIS) erfolgt nicht aus Sicherheitsgründen. Die technische Möglichkeit des Vergleichs der Fingerabdrücke einer Person mit den in ZEMIS gespeicherten ist deshalb nicht vorgesehen. Im Gegensatz zum biometrischen Schweizer Pass ist der Ausländerausweis nämlich nicht ein Identitätsdokument, sondern eine Bestätigung für das Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Durch die biometrischen Merkmale können dementsprechend einzig die im Ausweis gespeicherten Fingerabdrücke mit jenen der Inhaberin oder des Inhabers verglichen werden.

1.2 Umsetzung ins Landesrecht

Zur Einführung biometrischer Daten in den Ausländerausweisen müssen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)³ sowie das Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)⁴ geändert werden. Diese Gesetzesänderungen wurden dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet.⁵ Der Nationalrat hiess den Entwurf am 3. März 2010 vollumfänglich gut. Auch die Staatspolitische Kommission des Ständerats hat den Entwurf am 22. März 2010 angenommen. Das Parlament hat die Vorlage in der Schlussabstimmung vom 18. Juni 2010 angenommen.

1 Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABI. L 115 vom 29. April 2008, S.1.

2 Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABI. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1.

3 SR 142.20

4 SR 142.51

5 Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), BBl 2010 51.

1.3 Anpassungen auf Verordnungsstufe

Die durch die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2009 geschaffenen Gesetzesgrundlagen sind in drei Verordnungen umzusetzen:

a) Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Es geht vor allem um die Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁶.

Das dem Ausländerausweis gewidmete 5. Kapitel ist zu aktualisieren. In der französischen Fassung ist die aktuelle Kapitelüberschrift «livret pour étrangers» durch «titre de séjour» zu ersetzen. Ausserdem muss auf den biometrischen Ausweis, dessen Inhalt und den betroffenen Personenkreis hingewiesen werden. Auch der Rahmen für das Erfassen und die Aktualisierung der biometrischen Daten ist zu bestimmen.

Im Übrigen wird in einer Bestimmung festgehalten, dass es weiterhin möglich ist, bestimmten Personenkategorien einen Ausweis ohne biometrische Daten im Kreditkartenformat oder in Papierform auszustellen – insbesondere den Personen, die nicht einer Bewilligungspflicht gemäss Artikel 71 (neu) VZAE unterstehen.

Die Personen, die im Sinne des AuG und von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 einer Bewilligungspflicht im Hinblick auf einen Aufenthalt in der Schweiz unterstehen, sind hier klar von den Personen zu unterscheiden, die keine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Zu letzteren gehören z. B. die Personen im Asylbereich wie die Asylsuchenden, die vorläufig Aufgenommenen und die Personen, denen gemäss Beschluss des Bundesrates vorübergehend Schutz gewährt wird. In Artikel 71a (neu) VZAE werden alle Ausländerausweise genannt, für die nicht ein Bewilligungsverfahren im engeren Sinn gemäss Artikel 41 Absatz 1 AuG erforderlich ist.

b) Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)⁷ muss namentlich in Bezug auf die Dauer der Aufbewahrung der biometrischen Daten im System angepasst werden. Zudem muss der Zugriff auf diese besonderen Daten geregelt werden.

⁶ SR 142.201

⁷ SR 142.513

c) Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG, GebV-AuG)

Die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)⁸ muss revidiert werden. Es geht darum, die Gebührenansätze unter Berücksichtigung der Biometrie anzupassen.

Zur Vorlage sind gesamthaft 48 Stellungnahmen eingegangen. Es haben sich alle Kantone sowie die CSP, FDP, Die Liberalen und die SVP geäußert.

1.4. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Anpassung der Verordnungen aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

1.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Kantone und der Vernehmlassungsteilnehmer heisst die vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsstufe gut.

FDP, Die Liberalen und der VSPB äussern sich ebenfalls positiv zu den vorliegenden Verordnungsanpassungen, durch welche die Übernahme der Biometrie in den Ausländerausweisen konkretisiert wird.

Das CP und der SGV sind der Ansicht, dass durch die Einführung biometrischer Daten im Ausweis der Kräfteausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen gewahrt wird. Ausserdem seien die zur Erfüllung der Zwecke des biometrischen Ausweises eingesetzten Mittel gegenüber dem Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen verhältnismässig. Das CP wünscht jedoch, dass der Kreis der Personen, die über einen biometrischen Ausweis verfügen müssen, nicht ausgeweitet wird und dass das Dokument innerhalb einer angemessenen Frist und zu einem angemessenen Preis erteilt wird.

BS, LU und UR stimmen den Verordnungsanpassungen zu und verzichten auf weitere Ausführungen.

SH weist darauf hin, dass aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen die kantonalen Vollzugsbestimmungen an die veränderte Rechtslage angepasst werden müssen. Daher sei es zwingend, dass den Kantonen die definitiven Änderungen bis spätestens Ende Oktober 2010 bekannt gegeben werden, damit die Kantone auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen die notwendigen Änderungen rechtzeitig vornehmen können.

ZG beantragt, den erläuternden Bericht zu den Verordnungsänderungen in verschiedener Hinsicht zu ergänzen und zu konkretisieren. Zudem weist ZG darauf hin, dass im erläuternden Bericht keine konkreten Angaben zu den finanziellen oder personellen Auswirkungen der Verordnungsänderung auf die Kantone gemacht werden. Dies sei unbefriedigend. Aufgrund des Kostendeckungs- und des Verhältnismässigkeitsprinzips geht ZG jedoch davon aus, dass für die Kantone keine ungedeckten Kosten entstehen.

SZ verlangt, dass die Mitarbeitenden der Migrationsämter oder der Einwohnerkontrollen ausgebildet werden, damit sie die Reisepapiere authentifizieren können, anhand welcher sich die Identität von Personen, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten werden, feststellen lassen soll. Die Kontrolle der Dokumente und der Identität sei im Hinblick auf die

⁸ SR 142.209

Einführung des biometrischen Ausweises zu verstärken. Die Hälfte der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer profitierten zudem vom Freizügigkeitsabkommen (FZA). Es sei somit sehr wichtig zu wissen, wie genau die Ausweise für Staatsangehörige der EU/EFTA aussehen würden. NW und SG werfen ebenfalls die Frage nach den Ausweisen für EU-/EFTA-Staatsangehörige auf und zwar insbesondere, ob für diese Personen überhaupt noch Ausländerausweise ausgestellt werden.

Die FER ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und stellt fest, dass diese, mit Ausnahme der Kosten für die erste Ausstellung des Ausweises, für die Unternehmen zu keinen neuen Kosten führen. Gemäss FER wird auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt, da die Voraussetzungen für den Zugang zu den biometrischen Daten klar geregelt seien.

Die SVP spricht sich gegen die Biometrievorlage aus, da sie davon ausgeht, dass eine ausreichende Sicherheit der Daten beim Transfer nicht garantiert werden könne (mangelnde «Chip»-Lesetechnik). Das FIMM und der SGB sind ebenfalls gegen die Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis. Das FIMM bringt folgende Argumente vor:

1. Die Europäische Union (EU) habe für die Umsetzung des biometrischen Aufenthaltstitels kein obligatorisches Datum vorgesehen, da sie noch die Ergebnisse einer Auswertung abwarten wolle.
2. Die Umsetzungskosten beliefen sich auf 5,5 Millionen Franken. Diese Kosten für eine rechtliche Anpassung, deren Wirkung und Nutzen nicht erwiesen seien, seien bedauerlich.
3. Es sei nicht mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar, dass nur ein Teil der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer einen biometrischen Ausweis erhalte.

Der SGB spricht sich gegen die schleichende Biometrisierung aus, welche die Lage der Einzelpersonen bedrohen könne. Falls die vorgesehenen Anpassungen in Kraft treten sollten, wünschen der SGB und das FIMM, dass die Effizienz des Systems in einer Versuchsphase getestet wird.

1.4.2 Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Der Grossteil der Kantone ist mit der Speicherung der Daten während fünf Jahren einverstanden.

GR und AR begrüessen die Tatsache, dass die biometrischen Daten während fünf Jahren in einer zentralen Datenbank gespeichert werden. Das ermögliche ein effizientes Verfahren trotz zusätzlicher Arbeitslast.

ZH weist im Rahmen der Vernehmlassung auf ein polizeiliches Anliegen hin: Die Ermittlungsdienste seien zur Bekämpfung der ausländerrechtlichen Straftatbestände dringend auf die in ZEMIS vorhandenen (aber für die Polizei nicht sichtbaren) Datenbestände angewiesen. Diese müssen nach geltender Regelung jeweils telefonisch gestützt auf Artikel 97 AuG bei den Partnerorganisationen der Polizei (vorwiegend Migrationsamt) erfragt werden. Daher wird beantragt, der Kantonspolizei sei der direkte Zugriff auf die benötigten Daten einzuräumen.

Das FIMM, der SGB und die DJS sind gegen die zentrale Speicherung der biometrischen Daten.

1.4.3 Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung, GebV-AuG)

Die Kantone und die interessierten Kreise heissen das neue System zur Berechnung der Gebühren grossmehrheitlich gut. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer beantragen eine Anpassung der Höchstgebühren (siehe den Besonderen Teil).

ZH, chgemeinden, der VSED, GR, AG und NE sind insbesondere mit der Festsetzung der Gebühren nicht einverstanden. Der SSV spricht sich ebenfalls gegen die festgesetzten Gebühren aus; diese seien höher anzusetzen, damit die Kosten gedeckt seien.

AI hält fest, dass bei der Anpassung der Gebühren darauf zu achten sei, dass die vorgesehenen Änderungen in den Kantonen neutral umgesetzt werden können.

FDP. Die Liberalen wirft die Frage auf, ob die Erhebung von drei Gebühren anstelle einer einzigen das Verfahren wirklich vereinfache. SZ ist ebenfalls der Ansicht, dass die Erhebung von drei verschiedenen Gebühren nicht praktisch und nicht verhältnismässig ist. Die Arbeit der Einwohnerkontrollen werde dadurch komplexer. Die betroffenen Personen müssten sich für die Biometrie zur Einwohnerkontrolle und zum kantonalen Migrationsamt begeben. Darüber hinaus seien die höheren Gebühren nicht in allen Fällen gerechtfertigt.

GR und SZ erachten es als wichtig, dass alle Kantone dieselben Gebühren erheben.

1.5 Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, sich aber nicht zu allen Änderungsvorschlägen geäußert, wird dies als Zustimmung gewertet.

Wird vom Vernehmlassungsadressaten gewünscht, dass bei nicht kommentierten Vorschlägen nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, wird dies bei der Auswertung unter der Rubrik «keine Bemerkungen» berücksichtigt.

2. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf (nicht abgeschlossen, ein Anhang fehlt)
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

CSP/PCS	Christlich-soziale Partei Schweiz
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

chgemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV/UVS	Schweizerischer Städteverband

Spitzenverbände der Wirtschaft:

FER	Fédération des Entreprises Romandes
SGB/USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV/USAM	Schweizerischer Gewerbeverband

Weitere interessierte Kreise (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

CP	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
FIMM/FIMM	Forum für die Integration der Migrantinnen und Migranten
SBV/USP	Schweizerischer Bauernverband
SFM	Schweizerische Fach- und Vermittlungsstelle für Musikerinnen und Musiker
SMV/USDAM	Schweizerischer Musikverband

SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
VSED/ASSH	Verband schweizerischer Einwohnerdienste
VSPB/FSFP	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

KV Schweiz / Sec suisse	Kaufmännischer Verband Schweiz
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Forum Jugendsession	
SVR/ASM	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

II Besonderer Teil

1. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 15 Abs. 3

³ Die kantonale Ausländerbehörde kann einen Ausländerausweis einziehen, wenn die Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht mehr erfüllt sind und die betroffene Person die Schweiz verlassen muss.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen,

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, VSED, UVS, FER, USAM

VD estime qu'il est excessif d'affirmer que les autorisations de séjour (Permis B) ne donnent en règle générale pas lieu à une révocation. Dans quelle mesure les cantons devront confisquer le titre de séjour, s'ils sont alors obligés d'émettre un visa permettant à l'étranger de quitter l'espace Schengen.

L'UVS et NE accueillent favorablement cette nouvelle disposition car toute personne qui n'a plus de droit de séjour ne peut garder un titre de séjour permettant de voyager dans l'espace Schengen.

Ablehnung

Kantone: BL, GL, SH

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS, FSFP

SH hält es für sachdienlicher, in der ganzen Schweiz eine einheitliche Praxis in diesem Punkt festzulegen, um so klare Verhältnisse für die Behörden und Betroffenen zu schaffen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass ein mit einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung verbundener (sofortiger) Einzug des entsprechenden Ausweises auch mit Nachteilen verbunden wäre, so zum Beispiel für Betroffene, die auf dem Rekurs- und Beschwerdeweg den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung geltend machen und in diesem Zeitraum keinen gültigen Ausweis besitzen würden. SG schlägt daher vor, den Einzug des Ausweises nach dem rechtskräftigen Widerruf der Bewilligung vorzusehen.

BL und GL sind der Ansicht, dass Absatz 3 systematisch nicht zu Artikel 15 passe, da er ausländische Personen betreffe, die die Schweiz wegen Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung verlassen müssen. Artikel 15 jedoch regelt v. a. die An- und Abmeldung beim (freiwilligen) Wohnsitzwechsel. Daher schlagen BL und GL vor, den neuen Absatz 3 in das 5. Kapitel «Ausländerausweis» der Verordnung einzufügen oder in Artikel 71 VZAE zu integrieren. Zudem sollte noch konkreter geregelt werden, in welchen Fällen der Ausweis zu entziehen sei. Zudem greife die vorgeschlagene Fassung zu kurz, nachdem es auch weitere Konstellationen gäbe, bei denen das Einziehen des Ausweises angezeigt sein könnte. Das Recht der Behörden auf den Einzug sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz dahingefallen ist. Des Weiteren sollte möglich sein, dass beispielsweise die Polizei, die Grenzschutz oder die Einwohnerkontrollen berechtigt seien, die Ausländerausweise zuhanden der kantonalen Ausländerbehörde einzuziehen bzw. zu sichern.

La FSFP demande à ce que la formulation potestative de cet alinéa devienne une formulation obligatoire. Les documents devront ainsi être confisqués si les conditions du séjour ne sont plus remplies.

5. Kapitel Ausländerausweis

[Betrifft nur die französische Fassung]

Art. 71 Ausländerausweise nach Artikel 41 Absatz 1 AuG

¹ Die Ausländerinnen und Ausländer, die einer Bewilligungspflicht unterstehen, erhalten einen Ausländerausweis nach Artikel 41 Absatz 1 AuG. Diese Ausweise gelten als Bestätigung für eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

² Der Bewilligungspflicht unterstehende Ausländerinnen und Ausländer, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten während höchstens vier Monaten eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 12 Abs. 1), erhalten anstelle eines Ausländerausweises eine Einreiseerlaubnis.

³ Zur Regelung ihres Aufenthalts erhalten Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer (Art. 34) und monatlich verpflichtete Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbestätigung und einen Ausländerausweis, sofern die Verpflichtung länger als drei Monate dauert.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZG

Parteien: FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, UVS, FSFP, FER, USAM

Chgemeinden begrüsst zwar die Einschränkung von Artikel 71 Absatz 3 für Cabaret-Tänzerinnen/-Tänzer sowie für Künstler/innen und Musiker/innen, stellt aber die Frage, ob das Ziel der Optimierung der Sicherheit mit einer mildereren Massnahme (z. B. mittels einer Arbeitsbestätigung der Kantone) erreicht werden könnte.

L' UVS approuve la solution de l'alinéa 3 car un contrôle de ces personnes peut ainsi être optimisé. Cependant il convient d'examiner en pratique si la limite des 3 mois est réalisable. Il serait plus pragmatique de remettre uniquement une attestation de travail et de renoncer à la biométrie.

Ablehnung

Kantone: GE, OW, SG, SO, ZH

Parteien: SVP, PCS

Interessierte Kreise: SFM, SMV, VSED, FIMM, USS

L'ASSH demande a réfléchir s'il ne serait pas plus sensé, du point de vue technique, de renoncer à émettre un titre de séjour biométrique pour les artistes de cabaret. A son avis, l'attestation de travail du canton suffit.

GE estime que la délivrance par le premier canton d'entrée d'un titre de séjour biométrique valable plusieurs mois dans toute la Suisse aura pour conséquence pratique de réduire la possibilité des contrôles par les autres cantons. Le fait que le titre de séjour soit valable avec l'attestation de travail n'empêche pas les risques de voir des artistes de cabaret changer de canton sans autorisation, de travailler illégalement dans l'espace Schengen.

OW, SG, SO und ZH sprechen sich dagegen aus, Cabaret-Tänzerinnen einen biometrischen Ausländerausweis auszustellen, da diese gemäss OW, SG und SO ansonsten im gesamten Schengen-Raum reisen könnten. ZH schlägt vor, lediglich eine Arbeitsbestätigung auszustellen, die in den heimatlichen Pass gelegt werden würde. Diese Arbeitsbestätigung solle als Aufenthaltsregelung anerkannt werden. Aufgrund des häufigen Arbeitgeber- und Kantons-

wechsels müssten entsprechend häufig biometrische Ausländerausweise ausgestellt werden, was mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden sei.

Zudem schlägt ZH vor, in Absatz 3 «verpflichtet/Verpflichtung» durch «engagiert/Engagement» zu ersetzen, da dies auch der Terminologie von Artikel 34 VZAE entspreche.

Im Übrigen weist SG darauf hin, dass er nach ständiger Praxis keine Aufenthaltsbewilligung an Cabaret-Tänzerinnen ausserhalb von EU-/EFTA-Staaten ausstellt.

Aufgrund von drei bis vier Engagements zu je 15 Tagen erhalten Musikerinnen und Musiker weitere Verträge innerhalb eines Jahres, die insgesamt die Dauer von drei Monaten übersteigen. Die SFM schlägt daher vor, den Musikerinnen und Musikern vom ersten Tag des Engagements an einen biometrischen Ausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr auszustellen.

Zudem schlagen die SFM und der SMV vor, dass sich die Musikerinnen und Musiker innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Ankunft beim Kanton melden müssen und nicht am Tage ihrer Ankunft.

Gemäss SFM und SMV sollte die Gültigkeitsdauer auf zwölf Monate verlängert werden. Die betroffene Person hätte die Möglichkeit, bis max. 240 Tage in der Schweiz zu arbeiten (vorbehaltlich der Erteilung der Arbeitsbewilligung). Das würde bedeuten, dass Aktualisierungen und Mutationen im biometrischen Ausweis realisiert werden müssten. Bei jedem Engagement einen Ausweis zu erstellen, wäre zu kostenintensiv.

Der SMV sieht die Ausstellung eines biometrischen Ausländerausweises für Musikerinnen und Musiker mit einer L-Bewilligung als sehr kompliziert und in der Praxis als wenig praktikabel an. Der SMV begrüsst zwar, dass für ein kurzes Engagement kein Ausweis notwendig ist, jedoch sei es in der Praxis häufig so, dass Musikerinnen und Musiker drei bis vier Engagements zu je 15 Tagen innerhalb eines Jahres haben und so die drei Monate überschreiten. In einem solchen Fall müsste in der Praxis sichergestellt werden, dass den betroffenen Musikerinnen und Musikern keine Probleme entstehen, wenn zu Beginn die Überschreitung der Dreimonatsfrist nicht absehbar ist. Ansonsten sei aus Gründen der Zweckmässigkeit auf einen biometrischen Ausweis bei der Kategorie Musikerinnen und Musiker zu verzichten.

Art. 71a Weitere Ausländerausweise

¹ Folgende Personen erhalten einen ihrer jeweiligen Rechtsstellung entsprechenden besonderen Ausweis:

- a. Personen mit einer Bewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone der Schweiz (Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Ausweis G) nach Artikel 35 AuG;
- b. Asylsuchende während des Asylverfahrens (Ausweis N) nach Artikel 42 AsylG;
- c. vorläufig Aufgenommene bis zur Aufhebung dieser Massnahme (Ausweis F) nach Artikel 41 Absatz 2 AuG;
- d. Schutzbedürftige für die Dauer des vorübergehenden Schutzes (Ausweis S) nach Artikel 74 AsylG;
- e. Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen, die gemäss Artikel 22 der Gaststaatverordnung⁹ einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt erhalten und tatsächlich eine Erwerbstätigkeit auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt ausüben (Ausweis Ci).

² Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen erhalten gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Gaststaatverordnung eine Legitimationskarte des EDA.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, VSED, UVS, FSFP, FER, USAM

L'UVS estime que les personnes qui obtiennent un titre de séjour non biométrique sont correctement choisies.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 71b Nicht biometrischer Ausländerausweis

¹ Folgenden Personen geben die Kantone gemäss den Weisungen des BFM nicht biometrische Ausländerausweise ab:

- a. den Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie deren Familienangehörigen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen;
- b. den Personen nach Artikel 71a Absatz 1 dieser Verordnung.

² Bei der Legitimationskarte, die den Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen vom EDA gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Gaststaatverordnung ausgestellt wird, handelt es sich um einen nicht biometrischen Ausländerausweis.

³ Ein nicht biometrischer Ausländerausweis kann in folgender Form ausgestellt werden:

- a. als Karte ohne biometrische Merkmale;
- b. in Papierform.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, VSED, UVS, FSFP, FER, USAM

GE demande à pouvoir se prononcer sur le projet d'ordonnance administrative relatif aux titres de séjour non biométriques de l'alinéa 3.

SH würde es begrüßen für alle nicht biometrischen Ausländerausweise eine einheitliche Form (Papierform) vorzusehen.

ZG weist darauf hin, dass gemäss dem neuen Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a VZAE Familienangehörige von Staatsangehörigen der EU und der EFTA keinen biometrischen Ausländerausweis brauchen, hingegen gemäss dem neuen Artikel 71c Absatz 2 VZAE mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratete Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA einen biometrischen Ausweis erhalten. Diese Schlechterstellung von Schweizerinnen und Schweizern gegenüber Staatsangehörigen der EU und der EFTA sei nicht verständlich und im Erläuterungsbericht auch nicht nachvollziehbar erklärt.

L'UVS estime que les personnes qui obtiennent un titre de séjour non biométrique sont correctement choisies.

Ablehnung

Kantone: NW, SG, SZ

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

NW und SG schlagen vor, eine einheitliche Form für alle Ausweise vorzusehen. SG schlägt zudem vor, auf Verordnungsstufe zu regeln, welche Ausländerinnen und Ausländer einen Ausländerausweis in Form einer Karte bzw. eines Papiers erhalten.

SZ estime qu'il n'est pas possible que les cantons décident eux-mêmes de la forme du titre de séjour non biométrique. L'ordonnance devrait indiquer quelle forme est prévue.

Art. 71c Biometrischer Ausländerausweis

¹ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis.

² Mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratete Staatsangehörige nach Absatz 1 erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «Familienmitglied».

³ Gemäss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung Nr. 380/2008, werden auf dem Datenchip des biometrischen Ausländerausweises ein Gesichtsbild, zwei Fingerabdrücke sowie die im maschinenlesbaren Bereich eingetragenen Daten zur Inhaberin oder zum Inhaber gespeichert.

⁴ Staatsangehörige im Sinne von Absatz 1, die eine nicht biometrische, nach dem 12. Dezember 2008 gemäss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellte Karte besitzen, können diese bis zum Ablauf der Gültigkeit behalten.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, VSED, UVS, FSFP, FER, USAM

L'ASSH estime que la mention de « membre de la famille » de l'alinéa 2 de l'art. 71c n'est pas parlant. Il est proposé d'inscrire « membre de la famille CH » ou « CH membre de la famille ».

L'UVS trouve que le cercle des personnes qui obtient un titre de séjour biométrique est bien choisi. Il propose cependant la mention « membre de la famille suisse » dans l'alinéa 2.

La FSFP estime que la mention « membre de la famille » doit aussi valoir pour les enfants d'un ressortissant ou d'une ressortissante suisse et d'un étranger ou d'une étrangère.

Ablehnung

Kantone: BL, ZH

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

BL hält die Formulierung von Artikel 71c Absatz 1 für nicht ausreichend klar formuliert, denn sie erwecke den nicht zutreffenden Eindruck, Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA hätten ein Recht auf Freizügigkeit. Daher werde folgende Formulierung vorgeschlagen:

Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die nie von **einem** Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis.

ZH weist darauf hin, dass es Drittstaatsangehörige gäbe, welche zunächst eine Bewilligung gestützt auf das FZA erhalten würden (z. B. im Rahmen des Familiennachzugs). Wenn sich später der Sachverhalt ändere (z. B. aufgrund der Auflösung der Ehe), müsse der Aufenthalt wieder nach AuG geregelt werden, da diese Person nicht mehr unter die Bestimmungen des FZA fallen. Die Formulierung von Artikel 71c Absatz 1 VZAE trage diesem Umstand nicht Rechnung und müsse entsprechend umformuliert werden.

Art. 71d Erfassung der Fotografie, der Fingerabdrücke und der Unterschrift

¹ Die für das Ausstellen der Ausländerausweise zuständige Behörde oder die vom Kanton benannten Behörden erstellen von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie, sofern keine solche mitgebracht wurde oder diese den Anforderungen nicht entspricht.

² Die Behörde erfasst zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise zuerst der flache Abdruck des Mittelfingers und ergänzend dazu jener des Ringfingers oder Daumens erfasst. Können die Fingerabdrücke der einen Hand nicht erfasst werden, werden die zwei Fingerabdrücke der anderen Hand erfasst.

³ Die Fingerabdrücke werden ab dem Alter von sechs Jahren erfasst.

⁴ Die Fotografie wird ab Geburt abgenommen.

⁵ Die Unterschrift von Kindern kann ab sieben Jahren verlangt werden.

⁶ Personen, deren Fingerabdrücke aus körperlichen Gründen nicht abgenommen werden können, müssen sie nicht abnehmen lassen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, JU, LU, OW, SH, TG, TI, UR

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, SBV, SFM, SMV, VSED, FSFP, FER, USAM

TG weist darauf hin, dass in der Praxis das Einscannen von mitgebrachten Fotografien und die damit verbundenen Umtriebe für die Behörden einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten.

Ablehnung

Kantone: AR, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: DJS, UVS, FIMM, USS

VD souhaite qu'il soit assuré qu'aucune autre donnée que celles mentionnées à l'art. 71d ne sera intégrée dans la puce.

Absatz 1

AR, NW, SG, GE, VD, GR, SZ et NE proposent de supprimer la possibilité offerte à l'étranger d'apporter sa photographie en raison de problèmes techniques et sécuritaires. Pour le moins, il faudrait réserver l'accord de l'autorité cantonale dans l'alinéa 1. VS, SZ, GL, NW et SG estiment qu'il convient ici de reprendre la législation de l'Ordonnance sur les documents d'identité des ressortissants suisses (OLDI) à son art. 9, al. 2. VS, GR n'acceptent pas les photographies amenées par le détenteur du titre de séjour. GR estime en outre contradictoire que les étrangers puissent amener leur photographie, tandis que les Suisses qui souhaitent un passeport ne le peuvent pas eu égard au droit cantonal grison.

GL und SO halten es für wünschenswert, wenn die gleichen Kriterien wie bei den Schweizer Pässen angewendet werden würden. Gemäss SO sollte nur in Ausnahmefällen eine digitale Fotografie mitgebracht werden dürfen. Grundsätzlich sollte das Gesichtsbild in den biometrischen Erfassungsstationen erstellt werden.

Absatz 3

L'UVS demande que la saisie des empreintes digitales des enfants ait lieu à partir de 7 ans, comme pour la signature.

Le FIMM estime que la saisie des empreintes digitales des enfants dès 6 ans ne fait pas de sens. Ceux-ci ne peuvent en outre s'opposer à cette procédure.

Zudem bedauert es SO, dass das Erfassen der Fingerabdrücke nicht wie bei Schweizer Pässen erst ab 12 Jahren, sondern bereits ab 6 Jahren verlangt wird.

Absatz 4

Le FIMM estime qu'en égard aux changements rapides de la physionomie d'un enfant, la saisie de la photographie dès la naissance ne se justifie pas. Une telle disposition n'est également pas prévue dans le droit Schengen. Auch die DJS halten die Aufnahme der Fotografie eines Kindes ab Geburt für unzweckmässig.

ZG lehnt die Gesichtsbilderfassung ab Geburt ab, da sie einerseits über die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 hinausgeht und andererseits weder zweckmässig noch praktikabel sei. Zudem habe die Praxis gezeigt, dass die biometrische Erfassung des Gesichts von Kindern und insbesondere von Kleinkindern sehr zeitintensiv ist (bis zu einer Stunde Zeitaufwand). Weiter haben die Gesichtsveränderungen bei Kindern aufgrund des natürlichen Wachstums zur Folge, dass regelmässig vor Ablauf der Ausweisgültigkeit eine neue kostenpflichtige und zeitintensive Biometrieerfassung durch die Migrationsbehörden vorzunehmen sei, da sich die betreffende Person ansonsten anlässlich einer Kontrolle nicht mehr als die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises identifizieren lasse. Zumal werden auch die Fingerabdrücke erst ab dem Alter von sechs Jahren erfasst. Der Rechtssicherheit würde genüge getan, wenn bei Kindern unter sechs Jahren eine normale Fotografie im Ausländerausweis aufgenommen würde, wobei auf die Erfüllung der restriktiven Kriterien für die Biometrieerfassung verzichtet würde. ZG schlägt daher vor, Absatz 4 wie folgt abzuändern: **«Die Fotografie wird ab dem Alter von sechs Jahren erfasst»**. Solch eine Regelung würde einen erheblichen Mehraufwand verhindern und entsprechende Kosten für die Kantone einsparen.

Absatz 5

GE propose également de modifier l'expression « peut être requise » de l'alinéa 5. Il convient de préciser à quelles conditions la signature d'un enfant de 7 ans n'est pas nécessaire. Le FIMM trouve que la saisie de la signature des enfants dès 7 ans ne se justifie pas, alors que l'enfant a, à cet âge, à peine commencé à apprendre à écrire.

GL und ZH schlagen vor, bei Absatz 5 das Alter, ab welchem die Unterschrift zwingend zu verlangen sei, konkret aufzuführen, da die vorgeschlagene Formulierung nicht praxistauglich sei.

Art. 71e Vorsprache bei der Behörde

¹ Bei der ersten Ausstellung des Ausländerausweises muss die Ausländerin oder der Ausländer bei der ausstellenden Behörde vorsprechen.

² Die ausstellende Behörde kann an schweren körperlichen oder psychischen Gebrechen leidende Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller von der persönlichen Erscheinungspflicht befreien, wenn ihre Identität anderweitig einwandfrei festgestellt werden kann und wenn die erforderlichen Daten auf einem anderen Weg beschafft werden können.

³ Der ausstellenden Behörde steht es frei, bei der Erneuerung des Ausweises auf ein Vorsprechen der Ausländerin oder des Ausländers zu bestehen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, FSFP, FER, USAM, ASSH

Chgemeinden und der VSED begrüßen das persönliche Erscheinen bei der Erstellung eines Ausländerausweises (Absatz 1) und die statuierten Ausnahmen in Absatz 2. Hingegen sind sie der Ansicht, dass die Überwachung der Meldevorschriften und Identitätsnachweise (namentlich die sog. Inlandkontrolle) weiterhin Aufgabe der Gemeinden bleiben sollte. Die Gemeinden seien besser in der Lage, Missbräuche frühzeitig zu erkennen, und könnten rascher intervenieren als die kantonalen Migrationsbehörden. Deshalb wird folgende Formulierung als Ergänzung vorgeschlagen:

«Die Kantone stellen die Anwesenheits- und Identitätskontrolle sicher. Sie können die Aufgaben an die Gemeinde delegieren.»

FR salue le fait qu'il n'y ait pas de contrôle systématique du ressortissant étranger auprès de l'autorité lors du renouvellement du titre de séjour.

L'UVS approuve la réglementation des alinéas 1 et 2.

SZ trouve que l'ODM devrait établir une directive qui exemplifie dans quels cas on peut renoncer à la présentation personnelle au sens de l'alinéa 2 et notamment dans quels cas l'identité est considérée comme établie. La FSFP demande que l'anamnèse exacte de l'étranger concerné soit garantie. Afin d'éviter de fâcheux inconvénients, il faudrait introduire le terme «**certifié**» dans le texte.

Ablehnung

Kantone: BE, GL, ZG, ZH

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: UVS, FIMM, USS

BE schlägt folgende Formulierung von Absatz 1 vor:

«¹ Bei der ersten Ausstellung des Ausländerausweises muss die Ausländerin oder der Ausländer bei der ausstellenden Behörde vorsprechen und sich über die Identität ausweisen.»

GL schlägt vor, die Überschrift und Absatz 1 mit der *persönlichen* Vorsprache zu ergänzen.

ZG ist der Ansicht, dass Ausländerinnen und Ausländer anlässlich der Verlängerung der Ausweise obligatorisch vorsprechen sollten. Diese systematische Identitätskontrolle könnte beispielsweise verhindern, dass gefälschte Ausländerausweise für längere Zeit im Umlauf bleiben.

Des Weiteren hält ZG fest, dass die offene Formulierung in Absatz 2 im Erläuterungsbericht präzisiert werden sollte. Es sollte ausgeführt werden, in welchen Fällen tatsächlich auf die persönliche Vorsprache verzichtet werden kann.

ZH vertritt die Meinung, dass eine zwingende Vorsprache bei der ausstellenden Behörde unabhängig von der Erfassung der biometrischen Daten unzweckmässig wäre und mit einem grossen administrativen Zusatzaufwand verbunden sei. Im Übrigen stelle dies eine unzumutbare Erschwernis für die Gesuchstellenden dar. Daher solle es den Kantonen überlassen werden, wo die persönliche Vorsprache zu erfolgen habe. Die Bestimmung müsste entsprechend angepasst werden und so gefasst sein, dass diese Vorsprache bei der im Kanton zuständigen Behörde zu erfolgen habe. Die Vorsprache müsste nicht nur im Rahmen der ersten Ausstellung des Ausländerausweises sondern auch im Rahmen von Bewilligungsverlängerungen erfolgen.

Art. 71f Aktualisierung des biometrischen Ausländerausweises

Wird eine starke Veränderung der Gesichtszüge einer erwachsenen Person oder eines Kindes festgestellt, aufgrund welcher sich die betreffende Person anlässlich einer Kontrolle nicht als Inhaberin des Ausweises identifizieren lässt, können die kantonalen Behörden von der Person vor Ablauf der fünfjährigen Frist nach Artikel 102a Absatz 2 AuG verlangen, ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 71g Verpflichtung der Kantone

Die Kantone übernehmen den Ausländerausweis und das entsprechende Ausfertigungsverfahren zu den Bedingungen, die der Bund mit den Dritten, die mit der Ausfertigung des Ausländerausweises betraut wurden, vereinbart hat.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 72 Titel Vorweisung des Ausländerausweises

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen sofort vorzuweisen oder abzugeben. Ist dies nicht möglich, wird dafür eine angemessene Frist festgelegt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VS, ZG

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

L'UVS approuve clairement le devoir de présenter un titre de séjour à l'autorité, qui est déjà existant.

Ablehnung

Kantone: GL, SZ, VD, ZH,

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: DJS, FIMM, USS

GL schlägt folgende Fassung vor: «**Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen sofort oder innerhalb der angesetzten Frist vorzuweisen oder abzugeben**».

ZH schlägt vor, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass der Ausländerausweis mitzuführen sei. Damit könnte der Kontrollaufwand von Polizei und weiteren Behörden vermindert werden.

SZ estime que si les cantons doivent conseiller à l'étranger d'être en possession de son titre de séjour, cette obligation devrait figurer dans la loi ou dans l'ordonnance.

VD propose d'indiquer clairement que les ressortissants étrangers doivent avoir leur titre de séjour sur eux plutôt que de se contenter de le suggérer aux cantons. Afin d'éviter toute confusion il convient de supprimer du commentaire le terme « en matière d'étrangers » suite à autorités de police.

Die DJS weisen darauf hin, dass Artikel 72 nicht einer Ausweispflicht gleichkommt, da die Schweiz eine solche nicht kennt und die DJS eine Sonderpflicht für Ausländerinnen und Ausländer ablehnt.

Art. 72a Lesen der Fingerabdrücke

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt die Luftverkehrsunternehmen und Flughafenbetreiber fest, die bei der Kontrolle der Flugpassagiere vor dem Einsteigen zum Lesen der auf dem Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke berechtigt sind, wobei es sich auf folgende Kriterien stützt:

- a. das für bestimmte Flüge oder Abflugsorte beobachtete Risiko illegaler Migration;
- b. die Anzahl Personen, die bei ihrer Ankunft in der Schweiz nicht über die erforderlichen Reisedokumente, Visa oder Ausländerausweise verfügen;
- c. die Zuverlässigkeit der von Staaten ausserhalb der EU oder der EFTA ausgestellten Reise- und Identitätsdokumente;
- d. die Beobachtung betrügerischer Verhaltensweisen oder neuer Vorgehensweisen, die das Lesen der Fingerabdrücke erfordern.

² Es bestimmt die Orte und die Dauer dieser Kontrollen.

³ Das BFM ist berechtigt, den Staaten, mit denen der Bundesrat einen Vertrag im Sinne von Artikel 41a Absatz 2 AuG abgeschlossen hat, den zum Lesen der Fingerabdrücke im Sinne von Artikel 102b AuG berechtigten schweizerischen Behörden sowie den nach Absatz 1 benannten Unternehmen und Betreibern die Leserechte für die besonders geschützten Daten auf dem Chip (Fingerabdrücke) zu geben.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

L'UVS trouve que les critères sur la base desquels il faut désigner les entreprises de transport aérien habilitées à lire les empreintes digitales sont intelligemment fixés.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: DJS, FIMM, USS

Die DJS sind nicht einverstanden, die Befugnisse zum Lesen der gespeicherten Fingerabdrücke an Dritte zu übertragen. Die Bearbeitung von Personendaten, wozu auch das Lesen der Daten gehört, müsse aufgrund der demokratischen Kontrollmöglichkeit staatlichen Behörden vorbehalten bleiben.

Art. 72b Nachweis des guten Rufes

1 Zur Überprüfung des guten Rufes der mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betrauten Stelle kann das BFM neben der Anordnung einer Personensicherheitsprüfung nach Artikel 41b AuG namentlich die folgenden Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen beziehungsweise deren Organe einverlangen:

- a. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- b. Auszug aus dem Handelsregister;
- c. Auszug der letzten zehn Jahre aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursregister;
- d. Lebenslauf einschliesslich sämtlicher geschäftlicher Engagements;
- e. Übersicht über die finanziellen Beteiligungen der letzten zehn Jahre;
- f. Liste aller Strafuntersuchungen und straf- sowie zivilrechtlichen Prozesse der letzten zehn Jahre.

² Als wirtschaftlich Berechtigte sowie als Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen, die einen massgebenden Einfluss auf die Unternehmung haben können, gelten Personen, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten verfügen. Das BFM kann die Unterlagen auch von Personen einverlangen, deren direkte oder indirekte Beteiligung weniger als 10 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten beträgt, wenn es dies als notwendig erachtet.

³ Hatte eine der Personen nach den Absätzen 1 und 2 in den letzten zehn Jahren Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so sind gleichwertige ausländische Dokumente beizubringen.

⁴ Das BFM kann verlangen, dass die mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betraute Stelle gemäss Artikel 41b AuG die Überprüfung des guten Rufes der betroffenen Personen periodisch selbstständig vornimmt und die Gewährleistung des guten Rufes bestätigt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FER, USAM

L'UVS estime que les exigences fixées concernant la réputation sont justifiées et bien choisies. La population doit savoir que les données personnelles sont protégées contre tout abus.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS, FSFP

La FSFP estime que la délivrance de titre de séjour ne devrait pas être externalisée. La fiabilité des sociétés chargées de ce mandat doit être garantie. La FSFP souhaite que la formulation potestative change et que le terme « doit » remplace le terme « peut » de l'alinéa 1.

Art. 72c Einreichungs- und Prüfungspflicht

¹ Das BFM kann von der Stelle gemäss Artikel 41b AuG sowie gegebenenfalls den Mitgliedern der Unternehmensgruppe namentlich die Einreichung folgender Unterlagen einfordern:

- a. geprüfte Jahresrechnung;
- b. Zusammenstellung aller wirtschaftlich Berechtigten und aller Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen;
- c. Angaben zur Organisation der Unternehmung und zu den Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen;
- d. zertifiziertes und auf die Ausweisfertigung ausgerichtetes Qualitätsmanagementsystem;
- e. Sicherheitskonzept, das namentlich die Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Sicherheit der zu produzierenden Ausweise und deren Bestandteile darlegt;
- f. Beschrieb der getroffenen Massnahmen zur Erlangung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Fachwissens und der Qualifikationen im Ausweisschriftenbereich.

² Die Jahresrechnung ist jährlich von einer wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen. Als Revisionsstelle können Revisionsunternehmen tätig sein, die über eine Zulassung als Revisionsexperte gemäss der Verordnung vom 22. August 2007¹⁰ über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen. Für Gesellschaften mit Sitz im Ausland sind gleichwertige ausländische Anforderungen anwendbar.

³ Die mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betraute Stelle nach Artikel 41b AuG weist periodisch die Einhaltung und Aktualität des Qualitätsmanagementsystems und des Sicherheitskonzeptes nach.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS, FSFP

La FSFP demande la modification du verbe « peut » de l'alinéa 1 en « doit » et de créer ainsi une obligation pour l'ODM de demander des documents au groupe chargé de produire le titre de séjour biométrique.

Art. 87 Abs. 4

⁴ Die Fingerabdrücke der zwei Finger und das Gesichtsbild werden zur Ausstellung eines Ausländerausweises nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008, verwendet. Der Zugriff auf diese Daten wird durch Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung geregelt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP.Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM,

Pour VD, il convient de faire référence également à l'art. 7a (nouveau) LDEA dans l'alinéa 4 de l'art. 87.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 90a

Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Artikel 15 Absatz 3, Artikel 63 oder 72 verletzt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP.Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Die Möglichkeit zur Verhängung einer Busse im Säumnisfall gemäss Artikel 90a VZAE wird von GL begrüsst.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

2. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Art. 15a Bekanntgabe biometrischer Daten

¹ Wird das BFM zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie vermissten Personen um Bekanntgabe biometrischer ZEMIS-Daten über Ausländerinnen und Ausländer ersucht, kann es namentlich anhand der Namen und Vornamen der betreffenden Person nach Daten in ZEMIS suchen.

² Die biometrischen Daten werden den mit der Identifikation der Personen betrauten Behörden bekanntgegeben.

³ Nach dem Abgleich werden die Daten von den Behörden nach Absatz 2 vernichtet.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, SBV, SFM, SMV, UVS, FSFP, FER, USAM

VD souhaite qu'une procédure soit édictée pour les cantons afin de déposer des demandes au sens de cet article.

Ablehnung

Kantone: AR

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: DJS, FIMM, USS

Gemäss AR müsste eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die in ZEMIS gespeicherten biometrischen Daten zum Ausländerausweis auch an Polizei und Grenzschutz weitergegeben werden können, um die Kriminalität und illegale Einwanderung vermehrt bekämpfen zu können.

Die DJS sind gegenüber der zentralen Speicherung von biometrischen Daten in ZEMIS kritisch, lehnen eine Weitergabe von biometrischen Daten an andere Behörden ab und beantragen daher die Streichung dieser Bestimmung.

Keine Bemerkungen

VSED, SH

Art. 18 Abs. 4 Bst. g

⁴ Das BFM löscht die nicht archivwürdigen Personendaten in ZEMIS nach folgenden Regeln:
g. Die biometrischen Daten zum Ausländerausweis werden bei jeder neuen Erfassung oder spätestens fünf Jahre nach der Erfassung gelöscht.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, UVS, FSFP, FER, USAM

Die Bemessung der Frist auf fünf Jahre wird durch GL begrüsst. Diese Speicherung der biometrischen Daten berücksichtigt die Interessen des Datenschutzes wie auch die Interessen an einer effektiven Verwaltungstätigkeit.

Ablehnung

Kantone: NW, OW, SG

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

NW, OW und SG halten die Frist für die Löschung der Daten nach spätestens fünf Jahren für zu kurz. Ist die Dauer der Speicherung der biometrischen Daten in ZEMIS auf fünf Jahre begrenzt, kommt es zur Kollision zwischen der automatischen Datenlöschung und der Verlängerung der Niederlassungsbewilligung. Um sicherzustellen, dass die biometrischen Daten für die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung übernommen werden können, müsste die Speicherdauer daher mehr als fünf Jahre betragen. So hätten die biometrischen Daten im neuen Ausländerausweis eine Gültigkeit analog dem Schweizer Pass. SG schlägt vor, eine Karenzfrist von sechs Monaten vor der Datenlöschung vorzusehen. Somit würden die biometrischen Daten in ZEMIS insgesamt 5 ½ Jahre gespeichert bleiben.

Keine Bemerkungen

ASSH, SH

Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NE, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone: NW, OW, SG, GE, GR

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Für NW, OW und SG ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Foto der ausländischen Person in ZEMIS nicht sichtbar sein soll. Zudem schlägt SG vor, dass auch die Kantonspolizei auf die biometrischen Daten Zugriff haben sollte. Dies würde eine Identifizierung der ausländischen Personen ermöglichen, insbesondere bei Fällen in denen sie die Dokumente nicht auf sich tragen.

Les autorités cantonales de migration auront accès à la photographie biométrique uniquement lors du renouvellement du titre de séjour. GE estime que cet accès devrait être disponible en tout temps de manière à permettre un contrôle lors d'une présentation au guichet. GE souhaiterait que la signature soit également accessible dans le SYMIC aux autorités cantonales de migration.

GR estime qu'un accès aux données biométriques doit être garanti à certains offices. Les champs de données existant dans le SYMIC ne doivent en aucun cas être effacés et les difficultés techniques existantes doivent être résolues afin que les photographies et les signatures soient accessibles en lecture.

Le FIMM estime que l'enregistrement central des données biométriques dans le SYMIC est problématique. La Suisse devrait s'orienter selon les standards européens qui ne prévoient pas d'enregistrement des données dans une banque de données. Si la Suisse devait vraiment introduire le titre de séjour biométrique et l'enregistrement des données biométriques, une phase d'évaluation doit être prévue et un rapport détaillé rédigé.

Keine Bemerkungen

VSED, SH

3. Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung, GebV-AuG)

Art. 8 Kantonale Höchstgebühren

Zustimmung

Kantone: AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, TI, UR, VD, VS, ZG

Parteien: PCS

Interessierte Kreise: CP, DJS, SBV, SFM, SMV, FSFP, FER, USAM

Le CP et l'USAM remarquent que l'établissement d'un titre de séjour biométrique ne devrait pas coûter plus de 150.-, ce qui demeure une somme relativement modique. FR renonce à demander un renchérissement des émoluments.

AR begrüsst grundsätzlich die Einführung der drei neuen Gebührentypen.

GE constate que l'ordonnance ne prévoit pas de réduction pour les enfants et souhaite que cette réduction soit prévue au niveau fédéral. Les coûts pour les familles seraient ainsi réduits. NW, OW und SG regen an, aufgrund der erhöhten Gebühren eine halbe Gebühr für Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre vorzusehen. BL führt dazu aus, dass die Kantone aufgrund der hohen Gebührenlast für die Familien ihre kantonalen Gebührenverordnungen so anpassen würden, um die Familien zu entlasten. Damit nicht in jedem Kanton unterschiedliche Gebührenregelungen gelten, schlägt BL vor, im Bundesrecht entweder eine reduzierte Gebühr für alle Kinder oder eine Höchstgebühr für Familien festzulegen. Eine Familiengebühr lehnt SG jedoch ab.

Zudem schlagen NW, SG und ZG vor, einheitliche Gebühren und nicht Höchstgebühren vorzusehen, da sonst kantonal unterschiedliche Gebühren festgelegt werden, was nicht zweckmässig sei. Weiter ist SG der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Gebühren tiefer angesetzt werden müssten.

Ablehnung

Kantone: AG, GR, NE, SZ, TG, ZH

Parteien: SVP, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, ASSH, UVS, FIMM, USS

ZH weist darauf hin, dass die Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis für die Kantone mit einem sehr grossen Aufwand verbunden sei und erheblich aufwendigere Verfahrensabläufe als bisher zur Folge hat (im Kanton Zürich: einmalige Kosten von 1,2 Mio. Franken und jährliche Kosten von 350 000 Franken für die Anschaffung von zehn Erfassungsstationen, Erhöhung des Stellenplans des Migrationsamts um 15 Stellen). Daher hält ZH die vorgeschlagenen Gebühren für zu tief angesetzt. Damit sei das Kostendeckungsprinzip verletzt. L'UVS estime que les émoluments ne garantissent pas une couverture des frais effectifs. Les calculs fournis par l'ODM ne sont pas réalistes. Les émoluments doivent être augmentés.

Ebenfalls chgemeinden ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Gebühren dem Kostendeckungsprinzip nicht genügend Rechnung tragen und deshalb anzupassen sind. Chgemeinden beantragt einerseits, die Gebühren im Sinne der Ausführungen in der Stellungnahme des VSED vom 16.08.2010 anzupassen und andererseits, Artikel 8 mit einem neuen Absatz zu vervollständigen, der sicherstellen soll, dass die Gemeinden für ihren Vollzugsbeitrag im fremdenpolizeilichen Bereich entschädigt werden. Der Vorschlag lautet wie folgt: «**Der Kan-**

ton entschädigt die Gemeinde kostendeckend für deren Leistungen». L'ASSH propose de nombreuses adaptations de l'article 8 (voir les alinéas ci-dessous).

FDP.Die Liberalen et SZ estiment qu'un système des émoluments simple et non bureaucratique est souhaitable. Il faudrait simplifier la solution proposée où trois émoluments au lieu d'un sont prélevés.

GR et AG sont d'accord avec le nouveau système d'émoluments, mais pas avec les montants des émoluments prévus. Ils estiment que les taxes ne sont pas expliquées eu égard aux principes de la proportionnalité et de la couverture des frais. NE n'approuve pas la baisse de certains émoluments.

GR se pose la question de l'harmonisation des émoluments pour toute la Suisse. Le danger que des taxes différentes soient prélevées selon les cantons perdure si la Confédération se limite à établir des tarifs maximaux des émoluments. GR souhaite que le rapport explicatif contienne un passage relatif aux conséquences financières pour les cantons.

SZ estime que les taxes sont trop élevées et que l'argument selon lequel le titre de séjour biométrique vaut comme visa n'est pas pertinent étant donné qu'aujourd'hui déjà le titre de séjour sous forme de carte de crédit permet d'entrer librement dans l'espace Schengen. Il souhaite que l'ODM émette une directive concernant la hauteur des émoluments. Tant que cela n'est pas fait, SZ appliquera les tarifs maximaux fixés.

Art. 8 Abs. 1

¹ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Bewilligungen betragen:

	Fr.
a. für die Ermächtigung zur Visumerteilung oder für die Zusicherung einer Bewilligung	95
b. für die Erteilung oder Erneuerung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	95
c. für die Bewilligung des Stellenantritts oder des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels (interne Verfügungen)	95
d. für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung	95
e. für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	75
f. für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	65
g. für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsaufenthalt bestehen bleibt	65
h. für die Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen	25
i. für das Einholen eines Strafregisterauszugs	25
j. für die Adressänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)	25
k. für die Meldebestätigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbstätige Personen	25
l. für die Prüfung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises	40

Zustimmung

Kantone: AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: CP, DJS, SBV, SFM, SMV, UVS, FSFP, FER, USAM

L'UVS estime que l'émolument prévu pour le changement d'adresse (dans la même commune ou le même canton) est injustifié. Sur le nouveau titre de séjour, aucune adresse n'est mentionnée. Le seul fait de procéder à une mutation dans le SYMIC ne peut justifier le prélèvement d'un émolument. Celui-ci doit être supprimé.

VD remarque que les notions de « renouvellement » et de « prolongation » sont distinctes. Les taxes sont différentes et la différence entre ces deux notions n'est pas claire dans la pratique. Il conviendrait de ne garder d'une seule formulation ou des émoluments identiques.

Ablehnung

Kantone: AG, AR, GR, NE, SG, SH, SZ, TG, ZG

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: chgemeinden, ASSH, FIMM, USS

AG hält es für systemfremd, für EG/EFTA-Staatsangehörige eine höhere Gebühr für die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung (Fr. 75, Art. 8 Abs. 1 Bst. f i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Bst. b) als für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Fr. 65) zu verlangen, ist doch der

Aufwand für die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung im Vergleich zur Aufenthaltsbewilligung geringer. Daher sei die Gebühr entsprechend anzupassen.

AR und NE lehnen die Gebührenreduktion für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung (Bst. e), für die Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen (Bst. h) sowie für die Prüfung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises (Bst. l) ab und beantragt die bisherigen Höchstgebühren beizubehalten. Auch SH und TG lehnen die Gebührenreduktion von Buchstabe e ab. Zudem lehnt TG auch die Gebührenreduktion für die Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen (Bst. h) ab.

Weiter hält TG fest, dass mit der Streichung des bisherigen Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe i GebV-AuG der Aufwand der Behörden mit der vorgeschlagenen Gebühr im neuen Absatz 2 nicht mehr gedeckt sei und lehnt daher diese Gebührenänderung ab.

SG und ZG weisen darauf hin, dass die Gebührenlast insgesamt massiv grösser geworden und diese insbesondere für kinderreiche Familien im Lichte des Äquivalenzprinzips unterverhältnismässig sei.

L'ASSH propose de nombreuses adaptations de l'article 8 al. 1. Chgemeinden unterstützt die nachfolgenden Änderungsvorschläge des VSED:

1. Introduction d'une nouvelle lettre dans l'alinéa 1 sur les tarifs maximaux des émoluments pour la réglementation du séjour des mineurs de moins de 18 ans. Des tarifs maximaux des émoluments doivent également être fixés pour les mineurs.

2. Une nouvelle lettre dans l'alinéa 1 devrait prévoir des tarifs maximaux des émoluments pour l'émission de titres de séjour de remplacement. Cette lettre devrait également être reprise dans l'art. 8, al. 4 Oem-LEtr. Il s'agit ici de reprendre la lettre i de l'art. 8, alinéa 1, actuel qui a disparu dans le cadre de la présente révision.

3. Art. 8, al. 1, let. h

Jusqu'à présent 65.- étaient prélevés pour la prolongation d'un titre de séjour pour une personne admise à titre provisoire. Ce montant passe à 25.-. L'ASSH demande à ce que le montant de 65.- soit maintenu.

4. Art. 8, al. 1, let. j

Les mêmes critères que ceux mentionnés à l'art. 8, al. 6 doivent valoir pour l'art. 8, al. 1, let. j. Cette dernière lettre doit être précisée en conséquence.

5. Art. 8, al. 1, let. l

Le montant de 65.- doit être maintenu car une diminution de l'émolument ne se justifie pas eu égard aux tâches à effectuer par les autorités.

Gemäss ZG sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Verlängerung der Ausweise von vorläufig aufgenommenen die Gebühr auf 25 Franken (Bst. h) reduziert werden sollte. Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend ergänzt werden.

Art. 8 Abs. 2

² Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung und Herstellung von Ausländerausweisen betragen:

- | | | |
|----|--|----|
| a. | für die Ausstellung, für den Ersatz und alle übrigen Änderungen des biometrischen Ausländerausweises | 22 |
| b. | für die Ausstellung, für den Ersatz und alle übrigen Änderungen des nicht biometrischen Ausländerausweises | 10 |

Zustimmung

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone: AR, GR, SZ, TG,

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

AR schlägt vor, die Ausstellungsgebühr für den Ersatz des Ausländerausweises separat zu regeln, da die vorgeschlagene Gebühr von 22 Franken bzw. 10 Franken im Vergleich zur heute geltenden Gebühr von 65 Franken zu niedrig sei. Auch TG hält die Gebührenhöhe in Artikel 8 Absatz 2 für zu gering, da sie den Aufwand der Behörden nicht mehr decken würde.

AR schlägt folgende Formulierung des Absatzes 2 vor:

² Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung und Herstellung von Ausländerausweisen betragen:

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| a. | für die Ausstellung des biometrischen Ausländerausweises | Fr.
22 |
| b. | für die Ausstellung des nicht biometrischen Ausländerausweises | Fr.
10 |
| c. | für die Ausstellung eines Duplikatausweises | Fr.
65 |

SZ critique le fait que 5 francs reviennent à la Confédération. Ceci serait justifié pour autant que le système SYMIC fonctionne sans interruption ou retard et que la Confédération mette à disposition des cantons un système sans faille.

Art. 8 Abs. 3

³ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit der Abnahme und der Erfassung biometrischer Daten betragen 20 Franken.

Zustimmung

Kantone: AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, TI, TG, UR, VD, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone: AG, BE, GR, SH, SZ, VS,

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: UVS, USS

AG begrüsst zwar die Einführung der neuen Biometrieerfassungsgebühr, erachtet die Höhe der Gebühr jedoch für nicht kostendeckend. Als Grund wird angegeben, dass die Aufwendungen bei der Biometrieerfassung bei Drittstaatsangehörigen komplizierter und damit zeitintensiver seien als beim Schweizer Pass. Zudem widersprechen die Berechnungsgrundlagen den seinerzeitigen Vorgaben, die im Schreiben vom Bundesamt für Migration vom 4. Juli 2007 «Umfrage zur Anzahl Erfassungssysteme für biometrische Daten» für die Berechnung der Anzahl benötigten Erfassungssysteme eine Kapazität von 36 Kunden pro Tag und Station zugrunde legen. Dies entspricht 4,3 Erfassungen pro Stunde bzw. 14 Minuten pro Erfassung (BE geht von 12 bis 15 Minuten pro Biometrieerfassung exkl. Terminreservation aus). Dies müsste bei einem Stundenansatz von 125 Franken einen Gebührenanteil von 30 Franken ergeben (inkl. IT-Infrastruktur).

Auch BE und SH erachten die Höhe der Biometrieerfassungsgebühr für nicht kostendeckend und schlagen ebenfalls vor, diese Gebühr auf 30 Franken zu erhöhen.

Alternativ schlägt SH vor, den prozentualen Gewinnanteil der Kantone an den Einnahmen aus der Ausstellungsgebühr (gemäss neuem Art. 8 Abs. 2 Bst. a GebV-AuG: 25 %) zu erhöhen.

VS estime que l'émolument de 20.- se base sur une charge de travail de 9 minutes par personne. Ceci présuppose un fonctionnement optimal des machines. Cet émolument devrait être revu à la hausse sur une base de charge moyenne de travail de 12-15 minutes par personne.

GR estime également que la base de 9 minutes est insuffisante. Les renvois aux données et calculs de fedpol ne tiennent pas suffisamment compte des besoins des cantons. Cet émolument de saisie de la biométrie doit être augmenté. L'UVS partage cet avis.

Art. 8 Abs. 4

⁴ Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen¹¹ oder das EFTA-Übereinkommen¹² berufen können, beträgt die Höchstgebühr für den Ausländerausweis nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e und Absatz 2 Buchstabe b 65 Franken.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: CP, DJS, SBV, SFM, SMV, UVS, FSFP, FER, USAM

VD propose une formulation plus claire de l'alinéa 4.

« ...**paient un émolument de 65 francs au maximum pour le titre de séjour, ce montant incluant tous les émoluments visés à l'al. 1, let. a, b, c et e et ceux visés à l'al. 2, let. b.** »

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP, GR, SZ

Interessierte Kreise: chgemeinden, ASSH, FIMM, USS

L'ASSH propose de compléter l'alinéa 4. Dans cet alinéa sont fixés les tarifs maximaux pour les personnes bénéficiant de la libre circulation. Il convient d'y reprendre chaque tarif maximal pour l'octroi d'une autorisation d'établissement, pour la prolongation du délai de contrôle, pour l'émission d'un document de remplacement, pour l'émission d'un nouveau titre en raison de nouvelles données personnelles, et pour les mineurs de moins de 18 ans. Par ailleurs, il convient de supprimer le renvoi à l'alinéa 2, let. b.

¹¹ SR 0.142.112.681

¹² SR 0.632.31

Art. 8 Abs. 5

⁵ Legen Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so verzichtet die zuständige kantonale Behörde auf die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 8 Abs. 6

⁶ Für ledige Personen unter 18 Jahren, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben i und j jeweils 12.50 Franken, in den übrigen Fällen höchstens 25 Franken.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone: SZ

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

SZ estime qu'il conviendrait en général de prendre en considération les familles en maintenant la pratique actuelle sans se restreindre à prévoir des réductions pour les mineurs pour les prestations visées aux lettres i et j.

Art. 8 Abs. 7

⁷ Für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die sich auf Artikel 42 Absatz 2 AuG berufen können, gelten die Absätze 4–6 sinngemäss.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP.Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 8 Abs. 8

⁸ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Gebühren nach den Absätzen 1, 4, 6 und 7.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP.Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Art. 8 Abs. 9

⁹ Für ablehnende Entscheide können Gebühren erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: PCS, FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, DJS, SBV, SFM, SMV, ASSH, UVS, FSFP, FER, USAM

Ablehnung

Kantone:

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: FIMM, USS

Vorschläge:

L'ASSH propose un nouvel alinéa 10, qui doit assurer le principe de la couverture des frais également pour les communes:

¹⁰ Der Kanton entschädigt die Gemeinden angemessen für deren Leistungen.

L'UVS propose le nouvel alinéa 10 suivant:

¹⁰ Der Kanton entscheidet über die Höhe der Entschädigung seiner Gemeinden.